

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

26. März 2019

Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeines

Grundsätzlich wird die Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat begrüsst. Es ist aufgefallen, dass die Begriffe «biometrische Ausweise» und «nicht biometrische Ausweise» in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie in der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (GebV-AIG; SR 142.209) nicht konsequent gleich verwendet werden. Deshalb wird empfohlen, die entsprechenden Textstellen nochmals generell zu überprüfen.

Grenzgänger-Ausweis

Bei Grenzgänger-Ausweisen ist es insbesondere für die Kontrollorgane im Bereich Arbeitsmarkt, die Polizei sowie die Motorfahrzeugkontrollstellen unabdingbar, dass auf dem Grenzgänger-Ausweis der Arbeitgeber mit Adresse ersichtlich ist. Aus diesem Grund muss das Feld «Anmerkungen» aus Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts für diesen Zweck genutzt werden. Wir beantragen, dass zwingend die Erfassung des Arbeitgebers mit Adresse im Feld «Anmerkungen» von den ausstellenden Behörden vorgenommen werden muss. Dies wird zur Folge haben, dass bei einem Arbeitgeberwechsel, im Gegensatz zu einem Wohnortwechsel, ein neuer Ausweis erstellt werden muss.

Ausweise für Asylsuchende (N), vorläufig Aufgenommene (F) und Schutzbedürftige (S)

Wir bedauern sehr, dass die aktuelle Wohnadresse und die Arbeitgeberinformation inskünftig nicht mehr auf den Ausweisen ersichtlich sein werden. Dies wird zu Rückfragen beim Migrationsamt führen, was letztlich mit Mehraufwand verbunden sein wird.

Des Weiteren erachten wir es als unerlässlich, dass analog dem heutigen Ausweis in Papierform festgehalten wird, dass der Ausweis kein Identitätsnachweis ist und die Gültigkeit vor Ablauf der

Ausweisdauer erlöschen kann. Dies wird insbesondere mit der vorgesehenen Verlängerung der Gültigkeitsdauer von 1 Jahr bei N- und 3 Jahren bei F-Ausweisen von hoher Bedeutung sein. Wir schlagen deshalb vor, das Feld «Anmerkungen» wie folgt zu nutzen:

Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers / der Inhaberin.

Es wird begrüsst, dass zu Beginn des Verfahrens die Fotografie und die Unterschrift von den Asylsuchenden in den Bundeszentren für die Produktion des Ausweises erfasst werden. Die Fotos sollen aber u.a. den Migrationsämtern, der Polizei, dem Grenzwachtkorps indes auch zwecks Identifikation im ZEMIS zugänglich gemacht werden. Wir fordern Sie auf, hierfür die nötigen Grundlagen zu schaffen.

Zu Art. 71a Abs. 1 Bst. b VZAE

Der Absatz «Asylsuchende während des Asylverfahrens (Ausweis N) nach Artikel 42 AsylG (SR 142.31), sofern sie einem Kanton zugeteilt werden» ist mit folgendem Zusatz zu versehen: «und nicht in einem Bundeszentrum untergebracht sind».

Begründung: Der Zusatz ist wichtig, weil auch Personen im Dublin- und beschleunigten Verfahren - die sich aber noch im Bundeszentrum aufhalten - aufgrund der Zuständigkeit im Wegweisungsvollzug bereits den Kantonen zugeteilt werden. Hernach würden gemäss dem vorgeschlagenen Text auch diejenigen bereits einem Kanton zugeteilten Asylsuchenden im Bundeszentrum Anrecht auf einen Ausweis haben, dies ist aber wie richtigerweise im erläuternden Bericht erwähnt, nicht notwendig.

Zu Art. 71g VZAE

Von der Aktualisierung von Ausländerausweisen aufgrund von starken Veränderungen der Gesichtszüge sind «nicht biometrische» Ausländerausweise genauso betroffen. Deshalb muss der Titel von Art. 71g VZAE entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. 72b Abs. 1 VZAE

Für die Ausfertigung des Ausländerausweises betrauten Stellen kann das SEM bestimmte Unterlagen für den «Nachweis des guten Rufes» einfordern. Im gegenwärtigen Art. 72b Abs. 1 VZAE ist nur diejenige Stelle erwähnt, welche den «biometrischen» nicht aber den «nicht biometrischen» Ausländerausweis erstellen wird. Deshalb muss ebenso «und nicht biometrischer» Ausländerausweis im Text von Art. 72b Abs. 1 erwähnt werden.

Umsetzung in den Kantonen

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der gestaffelten Ablösung folgende Konstellation möglich ist:

Eine ausländische Person reist am 1. August 2019 in die Schweiz ein und erhält von dem entsprechenden Kanton eine Kurzaufenthaltsbewilligung im Kreditkartenformat. Innerhalb der Gültigkeit der Kurzaufenthaltsbewilligung findet ein Kantonswechsel in einen Kanton statt, der noch Ausweise in Papierform erstellt. Somit würde die ausländische Person bei einer eventuellen Aufenthaltsverlängerung im Jahr 2020 einen Ausländerausweis in Papierform und erst nach erfolgter vollständiger Ablösung erneut einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat erhalten. Diese unschöne Übergangssituation könnte zu Beschwerden führen. Hierbei wird es sich jedoch um eine geringe Anzahl Einzelfälle handeln, die als solche zu behandeln sein werden und nicht mit Übergangsbestimmungen zu regeln sind.

Zudem bleibt die Frage offen, ob ausländische Personen, deren Papiausweise länger als 1. Januar 2021 gültig sind, nach vollständiger Ablösung der Ausländerausweise in Papierform einen Ausweis im Kreditkartenformat verlangen dürfen, obwohl noch keine Änderung des Ausweises (bspw. aufgrund Verlängerung) nötig ist, oder ob immer erst mit Ablauf des Ausweises ein neuer erstellt wird. Hierfür sind dringend die Übergangsbestimmungen zu ergänzen. Beispielsweise könnte ein Ausweis im neuen Format bestellt werden, welcher jedoch kostenpflichtig wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber